

# **Richtlinien über den Plakataushang**

In Kraft seit: 1. Januar 1996  
(nachgeführt bis 1. Juni 2015)

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Art. 1	Bewilligungen..... 3
Art. 2	Plakataushang auf öffentlichem Grund..... 3
Art. 3	Plakataushang auf privatem Grund ..... 3
Art. 4	Plakatgrösse und Beschaffenheit ..... 3
Art. 5	Termine..... 4
	5.1 Reservation der Plakatanschlagstellen ..... 4
	5.2 Plakatabgabe ..... 4
	5.3 Plakataushang..... 4
Art. 6	Organisatorisches..... 4
Art. 7	Gebühr..... 4
Art. 8	Schlussbestimmungen ..... 5

## Allgemeine Bestimmungen

### 1. *Bewilligungen*<sup>1</sup>

Das Anschlagen von Plakaten, Anzeigen und Inschriften auf öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig. Die Bewilligungen werden durch den Gemeinderat Regensdorf oder durch die Bauabteilung erteilt.

### 2. *Plakataushang auf öffentlichem Grund*

- 2.1 Die von der Allgemeinen Plakatgesellschaft (APG), Zürich, zur Disposition gestellten fest installierten Plakatanschlagstellen gemäss sep. Standortliste stehen der politischen Gemeinde, den Schul-, Kirch- und beiden Zivilgemeinden, den ortsansässigen Vereinen, den politischen Orts-Parteien, den ortsansässigen Gruppierungen bzw. Aktionskomitees und den kulturellen Institutionen für kulturelle Veranstaltungen, öffentliche Vereins- und Informationsanlässe - nicht aber für politische Wahl- und Abstimmungspropaganda - zur Verfügung.
- 2.2 Die APG ist verpflichtet, den politischen Parteien, Gruppierungen, Aktionskomitees usw. im Rahmen ihrer allgemeinen Verkaufs- und Vertragsbedingungen ein Prioritätsrecht einzuräumen. Die politische Plakatierung vor kommunalen Wahlen und Abstimmungen ist für Ortsparteien, ortsansässige Gruppierungen und Aktionskomitees auf dem B4-Strassenaushang auf öffentlichem Grund kostenlos.

### 3. *Plakataushang auf privatem Grund*

Auf privatem Grund können Plakate z.B. in Wirtschaften, Schaufenstern von Ladengeschäften usw. mit der Zustimmung des Geschäftsinhabers aufgehängt werden.

### 4. *Plakatgrösse und Beschaffenheit*<sup>1</sup>

- |     |                                  |            |
|-----|----------------------------------|------------|
| 4.1 | Mindestgrösse (Format A 3):      | 30 x 42 cm |
|     | Maximalgrösse (Format A 2 hoch): | 42 x 59 cm |
- 4.2 Die Plakate auf öffentlichem Grund dürfen keine grellen und reflektierenden Farben sowie keine Alkohol- und Nikotinreklamen aufweisen. Die Aufdrucke müssen wasserfest sein.

## 5. Termine

### 5.1 **Reservation der Plakatanschlagstellen** <sup>1</sup>

Die Reservation ist so früh als möglich bei der Gemeindeverwaltung, Schalter Bauabteilung, mittels Gesuchsformular anzumelden.

### 5.2 **Plakatabgabe** <sup>1</sup>

Die Plakate sind **zwei Wochen vor der Veranstaltung** beim Schalter der Bauabteilung abzugeben.

### 5.3 **Plakataushang** <sup>1</sup>

Der Aushang erfolgt jeweils freitags während mindestens 1 Woche.

## 6. Organisatorisches <sup>1</sup>

6.3 Ueber die Zulassung zum Plakataushang entscheidet im Zweifelsfall der Gemeinderat.

6.4 Ueber die Zuteilung der **Plakatanschlagstellen** entscheidet die Bauabteilung.

6.5 Für jeden Plakataushang wird durch die Bauabteilung aufgrund des Gesuchsformulars eine schriftliche Bewilligung ausgestellt.

6.6 Plakate, welche die erwähnten Bedingungen nicht erfüllen, gelangen nicht zum Aushang. Festgestellte und nicht bewilligte Plakate, Inschriften, Flugblätter usw. auf den betreffenden **Plakatanschlagstellen** werden ohne Anspruch auf Ersatz oder Entschädigung entfernt.

## 7. Gebühr <sup>1</sup>

7.1 Es werden keine Bewilligungsgebühren erhoben.

## **8. Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinien über den Plakataushang ersetzen diejenigen vom 1. Februar 1993 und treten ab 1. Januar 1996 in Kraft.

8105 Regensdorf, 24. Oktober 1995

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Vizepräsident: W. Utzinger

Der Schreiber: H. Schädler

---

<sup>1</sup> Geändert durch GRB 165 vom 2. Juni 2015